

Informationsbrief

November 2017

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Sonderausgaben 2017 | 4 EuGH-Vorlage zur Soll-Besteuerung |
| 2 Geringwertige Wirtschaftsgüter: Grenze wird ab 2018 von 410 Euro auf 800 Euro angehoben | 5 Verbilligte Überlassung einer Wohnung |
| 3 Berücksichtigung von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer („Home-Office“) | 6 Künstlersozialabgabe sinkt ab 1. Januar 2018 auf 4,2 % |
| | 7 Lohnsteuer-Ermäßigung |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Fr. 10. 11. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13. 11.
Umsatzsteuer ³	13. 11.
Mi. 15. 11. Gewerbesteuer	20. 11. ⁴
Grundsteuer	20. 11. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Sonderausgaben 2017

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie wirken sich zum Teil unbegrenzt, meistens jedoch nur begrenzt aus (siehe **Anlage**).

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2017 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens **31. Dezember 2017** zu leisten.

Bei einer **Überweisung** erfolgt der Abfluss der Zahlung, sobald die Bank den Überweisungsauftrag erhält.⁵

Wird mittels **(Kredit-)Karte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt. Bei einer **Scheckzahlung** ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2017.

4 Die Schonfrist endet am 20. 11., weil der 18. 11. ein Samstag ist.

5 Vgl. H 11 EStH.



2 Geringwertige Wirtschaftsgüter: Grenze wird ab 2018 von 410 Euro auf 800 Euro angehoben

Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, können sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung gewinnmindernd abgezogen werden, wenn die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten 410 Euro nicht überschreiten (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter, § 6 Abs. 2 EStG).

Mit Wirkung ab 2018 ist diese Grenze auf 800 Euro (maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Umsatzsteuer) angehoben worden.⁶ Bis zu diesem Betrag brauchen also Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ab 2018 erworbene oder hergestellte Wirtschaftsgüter nicht im Wege der Abschreibungen auf die Nutzungsdauer verteilt zu werden, sondern können **sofort in voller Höhe** als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abgezogen werden.

Bei anstehenden Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern mit Anschaffungskosten zwischen 410 Euro und 800 Euro um den Jahreswechsel kann es daher ggf. sinnvoll sein, diese auf Anfang 2018 zu verschieben, um die Sofortabschreibung in Anspruch nehmen zu können.

Für Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 150 Euro, aber nicht 1.000 Euro überschreiten, besteht – ggf. alternativ zur Sofortabschreibung – die Möglichkeit, diese in einen **Sammelposten** einzustellen; dieser wird jedes Jahr mit 20 % abgeschrieben (vgl. § 6 Abs. 2a EStG). Der untere Schwellenwert für die Sammelkostenregelung wird ab 2018 von 150 Euro auf 250 Euro angehoben.⁶ Die obere Grenze von 1.000 Euro gilt jedoch unverändert weiter.

3 Berücksichtigung von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer („Home-Office“)

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (anteilige Miete, Abschreibungen, Schuldzinsen usw.) können nach dem Gesetzeswortlaut überhaupt nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn für die berufliche Tätigkeit **kein anderer** Arbeitsplatz (im Büro des Arbeitgebers) zur Verfügung steht. Danach ist bei Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes ein steuerlicher Abzug der entsprechenden Kosten von vornherein ausgeschlossen.⁷

Im Zusammenhang mit Home-Office-Arbeitsplätzen will die Finanzverwaltung⁸ offensichtlich von dieser strengen Regelung abweichen. Nutzt z. B. ein Arbeitnehmer für seine Tätigkeit teilweise ein Büro beim Arbeitgeber, teilweise sein häusliches Arbeitszimmer, können danach die Aufwendungen für das Home-Office – trotz eines „anderen“ Arbeitsplatzes – **in voller Höhe** geltend gemacht werden, wenn sich der **Mittelpunkt** der beruflichen Tätigkeit im **häuslichen Arbeitszimmer** befindet. Das bloße Vorhandensein eines anderen Arbeitsplatzes ist danach nicht mehr generell schädlich.

Beispiel:

Von 5 Arbeitstagen in der Woche nutzt A 3 Tage sein Home-Office; 2 Tage verbringt er an seinem Arbeitsplatz im Büro seines Arbeitgebers.

Sofern der Arbeitnehmer qualitativ in gleicher Weise an beiden Arbeitsorten tätig wird, liegt der **zeitliche** Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit im Beispielfall im häuslichen Arbeitszimmer. Daher wären die Aufwendungen hierfür nach Auffassung der Finanzverwaltung in vollem Umfang abzugsfähig.

Liegt der (zeitliche) Mittelpunkt der Tätigkeit dagegen **nicht** im Home-Office, sondern im Büro des Arbeitgebers, würde dies zu einem vollständigen Abzugsverbot führen. Eine Berücksichtigung der Kosten kommt allerdings in diesen Fällen – so die Finanzverwaltung – bis zum Höchstbetrag von 1.250 Euro in Betracht, wenn z. B. der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Nutzung seines Büros an den „häuslichen“ Arbeitstagen **untersagt**, weil dann der andere Arbeitsplatz nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht.

4 EuGH-Vorlage zur Soll-Besteuerung

Die Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich bereits dann, wenn die Leistung an den Kunden erbracht wurde, d. h., sie ist für diesen Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum anzumelden und an das Finanzamt abzuführen (sog. Soll-Besteuerung).⁹ Bei kleineren Unternehmen und nicht bilanzierenden Freiberuflern entsteht die Umsatzsteuer auf Antrag erst nach der Begleichung der Rechnung durch den Kunden und ist auch erst dann anzumelden und abzuführen (sog. Ist-Besteuerung).¹⁰

6 Art. 1 des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017 (BStBl 2017 I S. 1202).

7 Siehe § 4 Abs. 5 Nr. 6b Sätze 1 und 2 EStG.

8 Vgl. OFD Niedersachsen vom 27. März 2017 – S 2354 – 118 – St 215.

9 Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG.

10 Vgl. § 20 UStG.

Die Soll-Besteuerung führt gegenüber der Ist-Besteuerung regelmäßig zu Liquiditätsnachteilen, weil die Umsatzsteuer sofort abzuführen ist, auch wenn der Kunde die Rechnung erst nach Monaten begleicht.

Wird eine Forderung z. B. wegen Insolvenz des Kunden uneinbringlich, kann die Umsatzsteuer dann entsprechend berichtigt werden und das Finanzamt erstattet dem Unternehmer die zu viel gezahlte Umsatzsteuer.¹¹

Nachdem der Bundesfinanzhof¹² die Liquiditätsnachteile der Soll-Besteuerung in bestimmten Fällen (insbesondere in der Baubranche) abgemildert hatte, hat er nun weitere Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Soll-Besteuerung geäußert und dem Europäischen Gerichtshof entsprechende Fragen vorgelegt.¹³ Dabei soll geklärt werden, ob nach EU-Recht **Ausnahmen** von der Soll-Besteuerung möglich sind, wenn das Entgelt für eine bereits erbrachte Leistung erst nach 2 Jahren oder noch später vereinnahmt werden kann. Der Bundesfinanzhof findet die Ungleichbehandlung fragwürdig, bei der im Fall der Soll-Besteuerung die Umsatzsteuer durch den Unternehmer unter Umständen über mehrere Jahre vorfinanziert werden muss.

Im zugrundeliegenden Streitfall ging es um eine Fußballspielervermittlung, deren Provision in Raten über die Vertragslaufzeit der vermittelten Spieler verteilt ausbezahlt wurde und außerdem vom Fortbestehen der Verträge zwischen Spieler und Verein abhing.

Die vorgelegte Rechtsfrage hat darüber hinaus auch erhebliche Bedeutung z. B. bei bedingten Vergütungsansprüchen und bei Ratenverkäufen im Einzelhandel.

5 Verbilligte Überlassung einer Wohnung

Bei Vermietung einer Wohnung an Angehörige wie z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und der Vertrag auch tatsächlich so vollzogen wird (z. B. durch regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen).

Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt, insbesondere mit der Folge, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten überhaupt nicht geltend gemacht werden können.

Eine weitere Besonderheit ist zu beachten, wenn eine verbilligte Vermietung vorliegt: Beträgt die vereinbarte Miete weniger als 66 % der **ortsüblichen Marktmiete**, geht das Finanzamt von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt (anteilig) die Werbungskosten. Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung **umlagefähigen Kosten** (sog. Warmmiete).¹⁴

Ist dagegen eine Miete **mindestens** in Höhe von **66 %** der ortsüblichen Miete vereinbart, bleibt der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten (§ 21 Abs. 2 EStG).

Beispiel:

V vermietet seiner Tochter eine Eigentumswohnung für eine monatliche Miete von

- a) 350 €,
- b) 250 €.

Die ortsübliche Miete beträgt 500 €.

Im **Fall a)** liegt die gezahlte Miete mit 70 % über der Grenze von 66 % der Vergleichsmiete; ein Werbungskostenabzug kommt ungekürzt **in voller Höhe** in Betracht.

Im **Fall b)** liegt eine **teilentgeltliche** Vermietung vor, d. h., die Werbungskosten sind lediglich im Verhältnis der gezahlten Miete zur Vergleichsmiete, also zu

$$\frac{250 \text{ €}}{500 \text{ €}} = 50 \% \text{ berücksichtigungsfähig.}$$

Diese Regelung gilt bei Vermietung einer Wohnung an **Fremde** entsprechend.¹⁵ Der Grund für die verbilligte Überlassung spielt keine Rolle. Die Finanzverwaltung nimmt eine (anteilige) Kürzung der Werbungskosten auch dann vor, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, die vereinbarte Miete zu erhöhen, um die oben genannte Grenze einzuhalten.

Es ist zu empfehlen, betroffene Mietverhältnisse regelmäßig zu **überprüfen** und ggf. die Miete **anzupassen**.

11 Vgl. § 17 UStG.

12 Urteil vom 24. Oktober 2013 V R 31/12 (BStBl 2015 II S. 674); siehe auch Abschn. 17.1 Abs. 5 Satz 3 UStAE.

13 BFH-Beschluss vom 21. Juni 2017 V R 51/16.

14 Siehe R 21.3 EStR und BFH-Urteil vom 10. Mai 2016 IX R 44/15 (BStBl 2016 II S. 835).

15 Siehe H 21.3 „Überlassung an fremde Dritte“ EStH.

6 Künstlersozialabgabe sinkt ab 1. Januar 2018 auf 4,2 %

Verlage, Theater, Galerien oder auch Werbeagenturen, die **künstlerische** oder **publizistische** Werke bzw. Leistungen in Anspruch nehmen, haben auf entsprechende Entgelte oder Vergütungen eine Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Abgabepflichtig sind ebenso alle Unternehmer, die regelmäßig Aufträge für **Werbung**, Öffentlichkeitsarbeit, Layouts, Anzeigen, Prospekte, Kataloge, Verpackungen oder Webdesign an **selbständige** Auftragnehmer erteilen.¹⁶

Zu beachten ist, dass die Künstlersozialabgabe ab dem 1. Januar 2018 von derzeit 4,8 % auf **4,2 %** der gezahlten Entgelte herabgesetzt wird.¹⁷

7 Lohnsteuer-Ermäßigung

Freibetrag beim Lohnsteuerabzug

Erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei Arbeitnehmern bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Die steuermindernde Wirkung tritt dann sofort bei der monatlichen Lohn-/Gehaltszahlung und nicht erst im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung ein. Der Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ist mit amtlichem Vordruck beim Finanzamt zu stellen; die Finanzverwaltung speichert diese Daten in der ELStAM-Datenbank.¹⁸

Ab dem 1. Oktober 2017 kann ein Lohnsteuer-Freibetrag für **2018** beantragt werden, der für längstens **zwei Kalenderjahre** gilt.¹⁹

Bis zum 30. November 2017 kann auch noch ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das **laufende Jahr 2017** gestellt werden, damit ein Freibetrag z. B. noch bei Ermittlung der Lohnsteuer für Dezember berücksichtigt werden kann.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Werbungskosten werden nur insoweit berücksichtigt, als sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro (bei Versorgungsbezügen: 102 Euro) übersteigen. Ein Freibetrag z. B. für Werbungskosten und Sonderausgaben ist aber nur möglich, wenn die Summe der zu berücksichtigenden Aufwendungen die **Antragsgrenze** von **600 Euro** übersteigt.

Nach § 39a EStG kommen insbesondere folgende Aufwendungen in Betracht:

- Werbungskosten (Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, doppelte Haushaltsführung usw.),
- Sonderausgaben (Ausbildungskosten, Unterhalt an geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner, Spenden usw. sowie Kinderbetreuungskosten),²⁰
- außergewöhnliche Belastungen (ggf. nach Abzug einer zumutbaren Belastung).

Folgende Beträge sind **ohne** Beachtung der **Antragsgrenze** zu berücksichtigen:

- Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (§ 33b EStG),
- Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen; als Freibetrag wird das Vierfache der nach § 35a EStG maßgebenden Ermäßigungsbeträge berücksichtigt,
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung).

Zu beachten ist, dass dem Finanzamt eine **Änderung** der Verhältnisse (z. B. durch Verringerung von Aufwendungen) mitzuteilen ist, wenn dies zu einer Reduzierung des Freibetrags führt.²¹

Faktorverfahren bei Ehepartnern

Berufstätige Ehepartner können beantragen, dass beim Lohnsteuerabzug das sog. Faktorverfahren berücksichtigt wird (§ 39f EStG). Dieser Antrag ist umso sinnvoller, je unterschiedlicher die Arbeitslöhne bei jeweils berufstätigen Ehepartnern sind. Die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse IV wird dann durch einen Faktor verringert, der sich an der voraussichtlichen Jahreseinkommensteuer orientiert.

16 Von der Abgabepflicht befreit sind Unternehmen, deren an selbständige Auftragnehmer gezahlte Gesamtentgelte für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit usw. **450 Euro** im Kalenderjahr **nicht** übersteigen (siehe § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz).

17 Siehe Künstlersozialabgabe-Verordnung 2018 (BGBl. 2017 I S. 3056).

18 Siehe dazu §§ 39 und 39e EStG.

19 Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 3 ff. EStG.

20 Siehe dazu die Anlage zu diesem Informationsbrief.

21 Vgl. § 39a Abs. 1 Satz 5 EStG.

Sonderausgaben 2017

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Versorgungsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG): Wiederkehrende Zahlungen im Zusammenhang mit einer (teilweise) unentgeltlichen Vermögensübertragung, z. B. im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge, können bei nach 2007 geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn **Betriebsvermögen** oder ein mindestens 50%iger GmbH-Anteil übertragen wird.

1.2 Versorgungsausgleich (§ 10 Abs. 1a Nr. 3 und 4 EStG): Berücksichtigungsfähig sind Leistungen zur **Vermeidung** eines (ehelichen) Versorgungsausgleichs mit Zustimmung des Berechtigten sowie Ausgleichszahlungen **im Rahmen** des Versorgungsausgleichs, soweit die Versorgungsbezüge der Besteuerung unterliegen.

1.3 Kirchensteuern, Kirchenbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2017 gezahlten Kirchensteuern bzw. entsprechenden Beiträge abzüglich etwaiger Erstattungen.¹ Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Ein Sonderausgabenabzug kommt **nicht** in Betracht für Kirchensteuer, die auf die Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge erhoben wurde.

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehepartner**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat,² können auf Antrag bis zu **13.805 Euro** – ggf. erhöht um für den Ehepartner geleistete Beiträge zur Kranken-/Pflegeversicherung – abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Abzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre; sie kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

2.2 Kinderbetreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG):³ Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung von Kindern (z. B. durch Kindergarten, Kinderhort, Tagesmutter oder Au-pairs) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind $\frac{2}{3}$ der auf die Betreuung entfallenden Kosten, höchstens **4.000 Euro** pro Kind jährlich; es muss eine **Rechnung**, ein Dienst- bzw. Arbeitsvertrag, Gebührenbescheid etc. vorliegen und die Zahlung muss auf das **Konto** des Erbringers der Leistung erfolgen. Berücksichtigt werden Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres** oder wenn Kinder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

2.3 Berufsausbildungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Aufwendungen für die **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein **Erststudium** (Fahrtkosten, Lernmittel, Studiengebühren usw.) können bis zu einer Höhe von **6.000 Euro** (bei Zusammenveranlagung für jeden Ehepartner) jährlich geltend gemacht werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nach derzeitigem Recht nur bei Maßnahmen im Rahmen eines (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses möglich.

2.4 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): **30 %** des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten (Privat-)Schulen in EU-/EWR-Staaten und in Deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je Kind und Elternpaar können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.5 Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (§ 10b Abs. 1 EStG): **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten⁴ können bis zur Höhe von **20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte** oder 4 ‰ der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden. Begünstigt sind auch **Mitgliedsbeiträge** an Einrichtungen, wenn diese **nicht** den Sport, die Heimatkunde, die Tierzucht oder sonstige Freizeitgestaltung fördern. Zuwendungen, die diese Grenzen übersteigen, können im Rahmen der Höchstbeträge in den Folgejahren geltend gemacht werden.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer begünstigten **Stiftung** können darüber hinaus bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Mio. Euro** (Ehepartner: 2 Mio. Euro) innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden (siehe § 10b Abs. 1a EStG). Vom Zuwendungsempfänger erhaltene **Zuwendungsbestätigungen** sind längstens bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren und bei Aufforderung durch das Finanzamt vorzulegen. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **200 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht i. d. R. ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus.⁵

2.6 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34g EStG, § 10b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit **50 %** der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehepartnern: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wählervereinigungen** gilt ein entsprechender Abzug von der Einkommensteuer; ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist hier allerdings ausgeschlossen.

2.7 Zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen siehe Rückseite.

¹ Ein eventueller Erstattungsüberhang ist im Erstattungsjahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen (siehe § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG).

² Lebt der Unterhaltsempfänger in einem EU- bzw. EWR-Staat, siehe § 1a Abs. 1 Nr. 1 EStG.

³ Siehe BMF-Schreiben vom 14. März 2012 – IV C 4 – S 2221/07/0012 (BStBl 2012 I S. 307).

⁴ Siehe dazu auch § 10b Abs. 1 Satz 2 ff. EStG.

⁵ Siehe § 50 EStDV.

Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2017

A. Beiträge zur Altersversorgung	Höchst möglicher Abzug ³
1. Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen 2. Beiträge zu einer - privaten Leibrentenversicherung¹ (sog. Basisrente-Alter) - privaten Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung² (sog. Basisrente-Erwerbsminderung)	Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse) sind bis zu einem Höchstbetrag von 23.362 € (Ehepartner 46.724 €)⁴ in 2017 mit 84 %⁵ anzusetzen; es ergeben sich somit maximale Abzugsbeträge von: Alleinstehende: 19.624 € Ehepartner: 39.248 € Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberanteile und -zuschüsse etc.⁶
3. Private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente)	Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage (§ 10a EStG). Ehepartner erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht.
B. Sonstige Vorsorgeaufwendungen	
1. Gesetzliche und private Basis-krankenversicherung,⁷ Pflegeversicherung (sog. Basisversorgung)	Unbegrenzter Abzug⁸
2. Soweit die Beiträge zur Basisversorgung die Höchstbeträge (siehe rechts) unterschreiten, ebenfalls: - Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherung, Anteil für Krankengeld) - Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. Arbeitslosen-, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflichtversicherungen; „alte“ Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungen	Steuerpflichtige mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-) Zuschüsse etc. (z. B. Arbeitnehmer): 1.900 €⁸ Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. -zuschüsse werden nicht berücksichtigt. Steuerpflichtige, die Beiträge allein tragen (z. B. Selbständige): 2.800 €⁸ Bei Ehepartnern ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehepartner jeweils zustehenden Höchstbeträge.

- Begünstigt sind ab 2005 abgeschlossene Verträge, die **nur** die Zahlung einer **monatlichen (Leib-)Rente** frühestens ab dem 60. Lebensjahr (bei Vertragsabschlüssen seit 2012: ab dem 62. Lebensjahr) vorsehen. Berücksichtigt werden können darin aber auch Beiträge zur **ergänzenden** Absicherung der Berufsunfähigkeit, Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen (nur Ehepartner und Kinder); siehe hierzu auch die BMF-Anwendungsschreiben im Anhang 1a/II zum amtlichen Einkommensteuer-Handbuch 2015. Die Ansprüche aus dem Altersvorsorgevertrag dürfen **nicht** vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein, d. h. nicht in einem Betrag ausgezahlt werden.
- Begünstigt sind Beiträge für eine ab 2014 abgeschlossene **eigenständige Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung**, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen (Leib-)Rente für einen Versicherungsfall vorsieht, der spätestens bis zum 67. Lebensjahr eintritt. Ansprüche aus der Basisrente-Erwerbsminderung dürfen ebenfalls nicht vererblich, übertragbar, veräußerbar oder kapitalisierbar sein (siehe § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) bb) EStG sowie die unter Fußnote 1 genannten BMF-Schreiben).
- Zu beachten ist, dass bis zum Jahr 2019 zu prüfen ist, ob der Abzug von Vorsorgeaufwendungen nach den bis Ende 2004 geltenden Regelungen günstiger ist (sog. **Günstigerprüfung**; vgl. § 10 Abs. 4a EStG). Das kann insbesondere bei Selbständigen der Fall sein, die ihre Altersversorgung überwiegend mit (alten) Kapitallebensversicherungen bestreiten.
- Der Förderhöchstbetrag ist **dynamisiert**; er bestimmt sich nach dem jeweiligen Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (für 2017: 24,8 % × 94.200 € Beitragsbemessungsgrenze; siehe § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG).
- Dieser Prozentsatz erhöht sich bis zum Jahr 2025 jährlich um 2 Prozentpunkte bis auf 100 % (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 6 EStG).
- Bei **nicht rentenversicherungspflichtigen** Personen, wie z. B. bei Vorstandsmitgliedern einer AG, Beamten, Abgeordneten, Richtern oder Soldaten, **vermindert** sich der Höchstbetrag um einen entsprechenden fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung; dies gilt auch für nicht rentenversicherungspflichtige **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer** mit **Pensionsanspruch** gegenüber ihrer Gesellschaft (§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG).
- In Betracht kommen Beiträge für eine **Basisversorgung** (auch für Kinder und Ehepartner) – ohne Berücksichtigung von Zusatzleistungen und ohne steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse (siehe dazu auch § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 EStG).
- Übersteigen die Beiträge zu B.1 (Basisversorgung) die unter B.2 genannten Höchstbeträge, ist eine Berücksichtigung von **anderen** sonstigen Vorsorgeaufwendungen (siehe B.2) nicht möglich.